

Herrn
Dr. Volker Wissing, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per e-mail: finanzausschuss@bundestag.de

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Schwannstraße 6
40476 Düsseldorf
Postfach 30 02 26
40402 Düsseldorf
Deutschland
Tel +49 (0)211 8772 3826
Fax +49 (0)211 8772 113826
dgegusch@deloitte.de
www.deloitte.com/de

05.02.2010

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (BT-Drs. 17/506), einschließlich der Umdruckentwürfe Nrn. 1 bis 3 anlässlich der Anhörung im Finanzausschuss am 9. Februar 2010

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften und nehmen gern die Möglichkeit wahr, vorab zum Gesetzentwurf sowie zu den hierzu bereits vorgelegten Umdruckentwürfen Stellung zu nehmen. Dabei möchten wir eingehen auf die geplante Änderung des § 1 Abs. 3 AStG, die Änderung der Regelungen zur Mitarbeiterkapitalbeteiligung in § 3 Nr. 39 EStG sowie die Änderung des Zeitpunkts der Entstehung der Umsatzsteuer bei bestimmten sonstigen Leistungen.

Zu Art. 9a - neu - Änderung des § 1 Abs. 3 AStG (Funktionsverlagerung) – Entwurf Umdruck Nr. 2

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des § 1 Abs. 3 AStG geht der Gesetzgeber einen deutlichen Schritt in Richtung des im Koalitionsvertrag vereinbarten Ziels einer Sicherung des Forschungs- und Entwicklungsstandortes Deutschland.

Sitz der Gesellschaft:
München
Amtsgericht München
HRB 83442

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
WP/SiB Udo Corzilius

Geschäftsführer:

WP/SiB Dr. Frank Beine
WP/SiB Manfred Bögle
SiB Marion Farnschläder
WP/SiB Stefan Fröhlich

WP/SiB Dr. Michael Göttgens
WP/SiB Prof. Dr. Wolfgang Grewe

WP/SiB Manfred Günkel

WP/SiB Ulrich M. Harnacke
WP/SiB Prof. Dr. Friedhelm Kläs
SiB Marion Farnschläder
RA/SiB Prof. Dr. Heinz-Klaus Kroppen
WP/SiB Dr. Martin Künnemann
WP/SiB Lutz Meyer

WP/SiB Rainer Plath

WP/SiB Prof. Dr. Martin Plendl
WP/SiB Herbert Reiß
WP/SiB Dr. Hans-Rudolf Röhm
WP/SiB Richard Roth
WP/SiB Reinhard Scharpenberg
WP/SiB Dieter Schlereth

WP Fred Strollmann

WP/SiB Jörg Tesch
RA Prof. Dr. Otmar Thömmes
RA/SiB Dr. Felix Wurm

So wird die Anerkennung der Einzelbewertung grundsätzlich auch auf Fälle erweitert, in denen die Funktionsverlagerung auch eine oder mehrere wesentliche immaterielle Wirtschaftsgüter zum Gegenstand hat. Insofern sollte sich die Gesamtbewertung auf Fälle beschränken, in denen es zu einer tatsächlichen Betriebs- bzw. Teilbetriebsverlagerung kommt, d.h. zu einer physischen Verlagerung einer Organisationseinheit, die einem Betrieb- oder Teilbetrieb im funktionalen Sinne nahe kommt. Dem Vernehmen nach handelt es sich bei dieser Sichtweise auch um die Auffassung der Finanzverwaltung. Im Hinblick auf potentielle Investoren am Forschungs- und Entwicklungsstandort Deutschland wäre es empfehlenswert, wenn Gesetzgeber und Verwaltung diese Sichtweise noch deutlicher kommunizieren und dokumentieren könnten. Angesichts umfassender Förderprogramme in unseren Nachbarländern ist hier zügiges Handeln geboten.

Einzelaspekte

Der Entwurf knüpft die Möglichkeit zur Einzelwertermittlung, als Ausnahme von der Regel der Gesamtbewertung, an die genaue Bezeichnung der betroffenen immateriellen Wirtschaftsgüter. Eine Verpflichtung zur Information über – und damit auch zur Bezeichnung – immaterieller Wirtschaftsgüter besteht bereits seit dem Jahr 2003. Sie ergibt sich aus den allgemeinen Dokumentationspflichten für Verrechnungspreise nach § 90 Abs. 3 AO i.V.m. § 4 GAufzV. Auch sollte die Verwaltung aus dem Adverb „genau“ keine übermäßigen Anforderungen an Inhalt und Detaillierungsgrad der erforderlichen Bezeichnung ableiten.

Petitum

Der im Entwurf des Satzes 10 vorgesehene Austausch der Formulierung „mit der Funktion übergegangen sind oder zur Nutzung überlassen wurden“ gegen „Gegenstand der Funktionsverlagerung waren“ führt unnötigerweise einen neuen unbestimmten Begriff „Gegenstand der Funktionsverlagerung“ in das AStG ein. Der Gesetzgeber sollte nicht nur an dieser Stelle die präzisere ursprüngliche Formulierung beibehalten, sondern sie im neuen zweiten Halbsatz des Satzes 10 ebenfalls verwenden.

Zu Art. 1 Nr. 2 – Änderung des § 3 Nummer 39 EStG (Mitarbeiterkapitalbeteiligung)

Die Gewährung des Freibetrags i. H. v. EUR 360 für Vorteile eines Arbeitnehmers, die aus einer verbilligten oder unentgeltlichen Überlassung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeit-

gebers resultieren, ist an zwei Bedingungen geknüpft: Die Vermögensbeteiligung muss als freiwillige Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen werden und muss mindestens allen Arbeitnehmern offenstehen, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebots ein Jahr oder länger ununterbrochen in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zum Unternehmen des Arbeitgebers stehen.

Während es bereits von Seite des Gesetzgebers geplant ist, die erste Bedingung dahingehend zu ändern, dass eine Entgeltumwandlung erneut (wie im Rahmen des § 19a EStG a.F.) zugelassen wird, ist eine Anpassung der zweiten Bedingung nicht geplant. Unseres Erachtens ist aber eine Auflockerung der zweiten Bedingung mehr als notwendig: Ziel dieser begünstigenden Vorschrift ist es, die Unternehmen zu motivieren, die Vermögensbeteiligungen als Anreiz für die Arbeitnehmer verstärkt einzusetzen. Die Einführung der zweiten Voraussetzung, dass die Vermögensbeteiligungspläne allen Arbeitnehmern offenstehen sollen, liegt darin begründet, dass der Gesetzgeber eine Diskriminierung einzelner Gruppen verhindern wollte. In der Praxis jedoch ist es durchaus üblich, solche Pläne für Mitarbeiterbeteiligungen unterschiedlich zu gestalten und jeweils für begrenzte und nach bestimmten Merkmalen definierte Kreise von Arbeitnehmern aufzustellen. Diese Vorgehensweise ist insbesondere dadurch bedingt, dass unterschiedlichen Gruppen von Arbeitnehmern in einem Unternehmen unterschiedliche Ziele und Erwartungen erfüllen müssen und somit auch die daran geknüpfte Motivationsinstrumente – wie die Mitarbeiterbeteiligung – unterschiedlich zu gestalten sind. Die Diskrepanz zwischen dieser gegenwärtigen Praxis der Gestaltung von Vermögensbeteiligungen für Arbeitnehmer und die durch den Gesetzgeber geforderten Voraussetzung des § 3 Nr. 39 EStG einer Beteiligung aller Arbeitnehmer gleichermaßen am Unternehmen führt dazu, dass diese Vorschrift ins Leere läuft und die Vergünstigung i. H. v. EUR 360 in den meisten Fällen nicht in Anspruch genommen werden kann.

Petitum

Wir empfehlen eine zusätzliche Anpassung des § 3 Nr. 39 EStG hinsichtlich der Voraussetzung einer Beteiligung aller Arbeitnehmer für die Gewährung des Freibetrags i. H. v. EUR 360. Dem Grundsatz der Gleichbehandlung kann weiterhin Rechnung getragen werden, indem ein grundsätzliches Angebot für alle „aktiven“ Arbeitnehmer im Unternehmen vorhanden sein muss; jedoch sollten unterschiedlich gestaltete Mitarbeiterbeteiligungsprogramme für begrenzte Gruppen von Arbeitnehmern innerhalb des Unternehmens zugelassen werden. Ruhende Dienstverhältnisse, durch zum Beispiel Beurlaubungen, sollten dabei nicht einbezogen werden.

Zu Art. 5 Nr. 3, Nr. 8 und Nr. 9 – Änderung der §§ 13b Abs. 1, 18a Abs. 8 und § 18b Abs. 1 Satz 3 UStG (Entstehung der Steuer bei sonstigen Leistungen, Erfassung sonstiger Leistungen in der Zusammenfassenden Meldung sowie in der Umsatzsteuer-Voranmeldung)

Mit der Änderung des § 13b Abs. 1 UStG wird für bestimmte innergemeinschaftliche sonstige Leistungen der Entstehungszeitpunkt der Umsatzsteuer festgelegt auf den Zeitpunkt, an dem die jeweilige Leistung ausgeführt wird. Diese sonstigen Leistungen sind dann nach § 18a Abs. 8 UStG bzw. § 18b Abs. 1 Satz 3 UStG in dem Meldezeitraum in der Zusammenfassenden Meldung sowie in der Umsatzsteuer-Voranmeldung zu melden, in dem die Leistung ausgeführt wurde.

Petitum

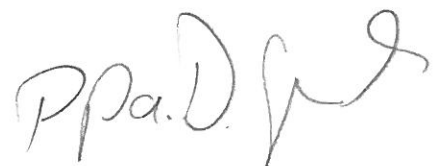
Diese Änderung stellt die Unternehmenspraxis vor erhebliche Probleme. Das Reporting in den Unternehmen kann oftmals erst im Zeitpunkt der Rechnungsstellung erfolgen. Eine entsprechende Überarbeitung des europäischen Rechtsrahmens sollte daher angestrebt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dr. Achim Roeder



Dietmar Gegusch